Beglaubigte Abschrift

I-7 T 30/17
17 XIV (B) 13/17
Amtsgericht Bochum

Landgericht Bochum

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend Herrn [redacted], alias [redacted]
geboren am [redacted],
Staatsangehörigkeit: [redacted]
zuletzt: UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

Beteiligte:

1. der oben genannte Betroffene,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Schneider,
Marktstr. 2-4, 33602 Bielefeld,

2. Koplingstadt Kerpen, Die Oberbürgermeisterin, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
am 09.05.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht van Ryn als Einzelrichter

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 10.01.2017 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Von der Erhebung von Gerichtskosten und Dolmetscherkosten für das Verfahren erster und zweiter Instanz wird abgesehen.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen hat der Beteiligte zu 2) zu tragen.

Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist malischer Staatsangehöriger. Am 25.11.2014 reiste er über Italien kommend in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Legitimationspapier ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er wurde der Stadt Kerpen zugewiesen. Mit Bescheid vom 01.10.2015 wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Antrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Betroffenen nach Italien angeordnet. Eine am 18.04.2016 geplante Rückführung scheiterte, da der Betroffene, der sich zwischenzeitlich unter einem Aliasnamen erneut als Asylsuchender registriert hatte, am Tag der Rückführung nicht angetroffen werden konnte.

Am 10.01.2017 beantragte die Beteiligte zu 2) nach Art. 28 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, den Betroffenen zur Sicherung der Rückschiebung nach Italien bis zum 20.02.2017 in Überstellungshaft zu nehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Haftantrages wird auf das in den Akten befindliche Schreiben vom 10.01.2017 verwiesen.
Nach der Anhörung des Betroffenen beschloss das Amtsgericht Bochum noch am 10.01.2017, den Betroffenen bis zum 21.02.2017 in Abschiebungshaft zu nehmen und begründete die Haft mit dem Vorliegen des Haftgrundes gem. § 62 Abs.3 S.1 Nr.5 i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG. Ausführungen zu einer Haft nach Art. 28 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 enthält der Beschluss nicht.

Am 16.01.2017 legte der Betroffene über seinen Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde ein. Zugleich beantragte er, festzustellen, dass ihn der Beschluss des Amtsgerichts vom 10.01.2017 in seine Rechten verletzt.

Am 06.02.2017 erfolgte die Rückführung des Betroffenen nach Italien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1.

Da der Betroffene zum Zwecke der Abschiebung am 06.02.2017 aus der Haft entlassen wurde, hat sich sein mit Schriftsatz vom 16.01.2017 gestellter Antrag auf Aufhebung der Rückführungshaft erledigt, so dass insoweit auch keine Entscheidung veranlasst ist.

2.
Auf seinen Antrag im Schriftsatz vom 16.01.2017 ist festzustellen, dass der haftanordnende Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 10.01.2017 den Betroffenen bis zu seiner Entlassung aus der Haft am 06.02.2017 in seinen Rechten verletzt hat. Die Feststellung beruht auf § 62 FamFG. Danach spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat. Das berechtigte Interesse liegt hier nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG vor, da der angefochtene Beschluss eine Freiheitsentziehung anordnet. Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG gilt § 62 FamFG unabhängig vom konkreten Verfahrensablauf. Das Rechtsschutzziel der Aufhebung einer noch bestehenden wirksamen Freiheitsentziehung ist wesensgleich mit dem Begehren auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme. Folglich können beide Rechtsschutzziele unbeschränkt nebeneinander verfolgt werden, mit der Beschwerde also sowohl die Aufhebung einer noch wirksamen Freiheitsentziehung und daneben nach § 62 FamFG die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme begehrt werden (Keidel-Budde, FamFG, 18. Auflage, § 62, Rn. 8 m. w. N.).

Die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung war festzustellen, weil das Amtsgericht die Haftanordnung unzutreffend auf § 62 Abs.3 S.1 Nr.5 AufenthG gestützt hat.

Es handelt sich, worauf die Beteiligte zu 2. in ihrem Antrag vom 10.02.2017 auch zutreffend abgestellt hat, um die Anordnung von Haft zur Sicherung der Rücküberstellung im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (fortan: Dublin-III-Verordnung). Grundlage für eine solche Haftanordnung ist nicht § 62 Abs. 3 AufenthG. Vielmehr ergeben sich die Voraussetzungen unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2, Art. 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 15 AufenthG. Ein Rückgriff auf die in § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geregelten Haftgründe kommt seit dem Inkrafttreten von § 2 Abs. 15 AufenthG nicht mehr in Betracht (BGH, Beschluss vom 07. Juli 2016 – V ZB 21/16 –, Rn. 4, juris).

Nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung ist Überstellungshaft nur möglich, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Fluchtgefahr ist nach Art. 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, dem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Der nationale Gesetzgeber hat in § 2

Abs. 15 AufenthG die Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung festgelegt. Satz 1 nimmt dabei auf § 2 Abs. 14 AufenthG Bezug, der die Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr in den Fällen einer Abschiebung nach der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) regelt. (BGH, Beschluss vom 07. Juli 2016 – V ZB 21/16 –, Rn. 5, juris)

Ob die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung für die Anordnung von Überstellungshaft vorliegen, hat das Amtsgericht ausweislich des Inhalts des Beschlusses, der auch im Übrigen keine individuellen Ausführungen enthält, nicht geprüft. Daher kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben. Zwar kann im Beschwerdeverfahren diese Prüfung nachgeholt werden. Die Haft darf nicht auf einen neuen Haftgrund gestützt werden, ohne den Betroffenen hierzu persönlich anzuhören (BGH, Beschluss vom 07. Juli 2016 – V ZB 21/16 –, Rn. 6, juris). Angesichts der erfolgten Rücküberstellung ist dies aber nicht mehr möglich. Auch im Falle einer Fortdauer der Haft gestützt auf einen neuen Haftgrund hätte für die Zeit seit der Anordnung festgestellt werden müssen. Insoweit tritt eine Heilung nur mit Wirkung ex nunc ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 1 u. 2 FamFG. Auch von der Erhebung der Dolmetscherkosten ist abzusehen (BGH, Beschluss vom 04.03.2010, VZB 222/09, zitiert nach Juris). Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen waren dem Beteiligten zu 2) aufzuerlegen, da es während des gesamten Verfahrens an einem zulässigen Haftantrag als Grundlage der Haftanordnung fehlte.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses und Geschäftsnummer) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),

2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;

b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Fällt das Ende der Rechtsbeschwerdefrist oder der Begründungsfrist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

van Ryn

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN